

Aufgaben der Buchführung

- Geschäftsvorfall
- Eigeninteresse
- Fremdinteresse
- Gesetzliche Grundlagen: HGB, AO

<http://www.akademie-für-kaufmännische-berufe.de/>



Geschäftsvorfall

In einer Unternehmung fällt eine Vielzahl unterschiedlicher Tätigkeiten an, z. B.:

- Fertigerzeugnisse werden verkauft.
- Rohstoffe werden eingekauft.
- Schulden gegenüber Lieferanten werden bezahlt.
- Kunden begleichen Forderungen.
- Löhne und Gehälter sind zu zahlen.
- Dem Bankkonto werden Zinsen gutgeschrieben.
- Betriebliche Fahrzeuge werden gekauft.
- Büromaterial wird angeschafft.
- Mieten sind zu zahlen.

Sofern diese Tätigkeiten

- 1. Vermögenswerte und Schulden der Unternehmung verändern,**
- 2. zu Geldeinnahmen oder Geldausgaben führen**
- 3. Aufwand (Werteverzehr) oder Ertrag (Wertezuwachs) darstellen,**

bezeichnet man sie als GESCHÄFTSVORFÄLLE.

Aus den Beispielen, die nur einen ganz kleinen Teil betrieblicher Geschäftsvorfälle aufzeigen, ist schon zu erkennen, dass niemand sämtliche Geschäftsvorfälle einer Unternehmung im Gedächtnis behalten kann. Hieraus erwächst die Notwendigkeit, schriftliche Aufzeichnungen zu machen. Da früher diese Aufzeichnungen in gebundenen Büchern erfolgten, bezeichnet man diese Tätigkeit als Buchführung.

Eine Buchführung ist ein Zahlenwerk, das alle Geschäftsvorfälle einer Unternehmung in einer bestimmten Ordnung systematisch und vollständig erfasst, verarbeitet und verwaltet.

Die reine Gedächtnishilfe ist nur ein Grunderfordernis zur Buchführung. Ihre heutigen Aufgaben gehen weit darüber hinaus.

Für die Unternehmung selbst (EIGENINTERESSE) erfüllt die Buchführung folgende Aufgaben:

1. Sie stellt die Vermögens- und Schuldenwerte fest.
2. Sie gibt einen Überblick über die Geschäftslage, z. B. über
 - die Verkaufserlöse,

- die Einkäufe,
 - die Forderungen an Kunden,
 - die Schulden an Lieferanten,
 - den Kassenbestand,
 - die angefallenen Raumkosten usw.
3. Sie ermittelt den Unternehmenserfolg, den Gewinn bzw. den Verlust.
 4. Sie bildet die Grundlage für die Preiskalkulation.
 5. Sie liefert die Daten für außerbetriebliche Vergleiche, innerbetriebliche Zeitvergleiche und für innerbetriebliche Kontrollen.
 6. Sie ist ein Beweismittel zur Klärung von gerichtlichen Streitfällen.

Neben dem EIGENINTERESSE besteht noch ein FREMDINTERESSE Außenstehender an der Buchführung.

1. Für den **Staat** bildet die Buchführung einer Unternehmung die Grundlage der Besteuerung (z. B. der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer),
2. der Ermittlung der Umsatzsteuerzahllast,
3. der Bemessung der Lohnsteuer.

Auch die Banken als Kreditgeber, sonstige Gläubiger und Lieferanten haben ein Interesse daran, die Vermögensverhältnisse und die Geschäftslage einer Unternehmung kennen zu lernen. Hierzu liefert die Buchführung das Zahlenwerk.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER BUCHFÜHRUNG

Da nicht nur ein Eigeninteresse an einer Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen besteht, sind Kaufleute zur Buchführung gesetzlich verpflichtet.

Die Vorschriften der Buchführung sind in den folgenden Gesetzen und Verordnungen geregelt:

1. Die grundlegenden gesetzlichen Buchführungsbestimmungen für Kaufleute stehen im Handelsgesetzbuch (HGB). Eine besondere Bedeutung kommt dem § 238 Abs.1 HGB zu, weil er alle ins Handelsregister eingetragenen Kaufleute verpflichtet, Bücher zu führen: „Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen“
2. Da die Buchführung eine Grundlage zur Besteuerung der Unternehmung und des Unternehmers ist, gibt es neben den handelsrechtlichen Vorschriften auch eine Reihe von steuerrechtlichen Buchführungsbestimmungen.

Diese werden durch folgende Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben:

- Abgabenordnung (AO)
- Einkommensteuergesetz
- (EStG)Körperschaftsteuergesetz (KStG)
- Gewerbesteuergesetz (GewStG)
- Umsatzsteuergesetz (UStG)

3. Bei den steuerrechtlichen Buchführungsbestimmungen hat die Abgabenordnung als steuerrechtliches Mantelgesetz eine besondere Bedeutung. Sie trifft Regelungen, die für mehrere Steuern gemeinsam gelten. In ihr stehen die wichtigsten steuerlichen Buchführungsvorschriften.
4. Sondervorschriften für die Bilanzierung und für den Jahresabschluss bei bestimmten Unternehmensformen sind in folgenden Gesetzen geregelt:
 - Aktiengesetz (AktG)
 - GmbH-Gesetz (GmbHG)
 - Genossenschaftsgesetz (GenG)

Einige handelsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften beschreiben, z.T. gemeinsam, auf welche Weise die Bücher zu führen sind. Man bezeichnet diese als die **Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung (GoB)**.

HGB	AO	Vorschrift
§ 238 Abs.1 S. 2, 3	§ 145 Abs. 1	Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.
	§ 145 Abs. 2	Aufzeichnungen sind so vorzunehmen, dass der Zweck, den sie für die Besteuerung erfüllen sollen, erreicht wird.
§ 239 Abs. 1		Bei der Führung der Handelsbücher und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen hat sich der Kaufmann einer lebenden Sprache zu bedienen. Werden Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbole verwendet, muss im Einzelfall deren Bedeutung eindeutig festliegen.
	§ 146 Abs. 3 S. 2	Wird eine andere als die deutsche Sprache verwendet, so kann die Finanzbehörde Übersetzungen verlangen.
§ 244		Der Jahresabschluss ist in deutscher Sprache ... aufzustellen.
§ 239 Abs. 2	§ 146 Abs. 1 S. 1	Die Eintragungen in Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden.
	§ 146 Abs.2	Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu führen und aufzubewahren.
§ 239 Abs. 3 S. 1	§ 146 Abs. 4 S. 1	Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung darf nicht so verändert werden, dass ihr ursprünglicher Inhalt nicht mehr feststellbar ist.
	§ 146	Kasseneinnahmen und Kassen ausgaben sollen täglich festgehalten werden
§ 239 Abs. 4 S. 1	§ 146 Abs. 5 S. 1	Die Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen können auch in der geordneten Ablage von Belegen bestehen und auf Datenträgern geführt werden, soweit diese Formen der Buchführung einschließlich des dabei angewandten Verfahrens den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen. Bei der Führung der Handelsbücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern muss insbesondere sichergestellt sein, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. ...
§ 257 Abs. 4	§ 147 Abs. 3	Die ... Unterlagen (Bücher und Belege) sind zehn Jahre, die sonstigen ... Unterlagen (Handelsbriefe ...) sechs Jahre aufzubewahren.